

Verkaufs- und Lieferbedingungen der PRAKLA Bohrtechnik GmbH (PRAKLA)

Stand 01.12.2014

§ 1 Widersprechende AGBs

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden, auch wenn sie von diesem zeitlich später verwendet werden, ohne schriftliche Zustimmung von PRAKLA nur insoweit Vertragsbestandteil, als sie den vorliegenden Lieferbedingungen nicht widersprechen. Einander widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen berühren die Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages nicht. Bei widersprechenden Bedingungen gilt die gesetzliche Regelung.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

1. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das PRAKLA durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Beginn der Auftragsausführung annehmen kann. Vorher von PRAKLA abgegebene Angebote sind freibleibend und kostenlos, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
2. Inhalt und Umfang des Vertrages bestimmen sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung von PRAKLA, sofern diese erteilt wird. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen sind für den Verwendungszweck die Angaben in den Angeboten der PRAKLA maßgeblich. Den Angeboten zugrunde liegende Unterlagen werden nur bei ausdrücklicher Einbeziehung Vertragsinhalt. Änderungen sind vorbehalten, soweit dadurch der Vertragszweck nicht gefährdet ist und die Änderungen nicht grundlegender Art sind.
3. Für sämtliche Rechte und Forderungen des Kunden gegen PRAKLA ist die Abtretung oder sonstige Übertragung ausgeschlossen. Dies gilt auch für alle zukünftigen Forderungen und Rechte. PRAKLA kann einer Abtretung oder Übertragung im Einzelfall schriftlich zustimmen.
4. Alle Vereinbarungen, gleichgültig, ob sie bei oder nach Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nur rechtsverbindlich, wenn sie durch PRAKLA schriftlich bestätigt werden.
5. Technische Beratungen sind nicht Vertragsgegenstand; sie sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich erfolgen. Sie entheben den Kunden nicht von der Verpflichtung einer sach- und fachgemäßen Verwendung der Produkte von PRAKLA.

§ 3 Lieferumfang

1. Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Verbrauchs- und Leistungsangaben sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet sind. Abänderungen und Verbesserungen hinsichtlich Konstruktion, Materialverwendung und

Ausführung bleiben PRAKLA vorbehalten, soweit dadurch keine Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Liefergegenstandes eintritt.

2. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtzeitigkeit vom Kunden zu beschaffender oder zu erstellender Ausführungsunterlagen ist dieser verantwortlich. Wurden diese elektronisch an PRAKLA versandt, sind sie nur verbindlich, wenn deren vollständiger Eingang ausdrücklich von PRAKLA bestätigt wurde.
3. Der Kunde ist auch dann Auftraggeber und Vertragspartner von PRAKLA, soweit eine Lieferung an Dritte vereinbart ist.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich PRAKLA Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von PRAKLA.

§ 4 Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verladung und Verpackung durch PRAKLA, bei Ersatzteilen ohne Einbau (Ex Works, Incoterms ©2010). Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der am Tag der Lieferung geltenden gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Bei Lieferungen im Wert ab EUR 25.000,00 werden 50 % des Kaufpreises bei Bestellung und 50 % bei Meldung der Versandbereitschaft bezahlt. Im Auslandsgeschäft 50% des Kaufpreises bei Bestellung und 50 % über ein unwiderrufliches und von PRAKLA bestätigtes Akkreditiv bei einer erstrangigen deutschen Bankadresse. Bei Lieferungen unter diesem Wert innerhalb Deutschlands hat Zahlung ohne Abzug innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Eine Skontierung von 2 % innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum ist nur dann möglich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Lieferungen ins Ausland müssen grundsätzlich vor Auslieferung bezahlt sein.
3. Bei Erhöhung der Preise zwischen Vertragsabschluss und Lieferung ist PRAKLA berechtigt, die erhöhten Preise zu verlangen, sofern die vertragsgemäße Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll und PRAKLA sich zum Zeitpunkt der Erhöhung nicht in Lieferverzug befindet. Soweit Preissteigerungen von mehr als 20 % geltend gemacht werden, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Nimmt der Besteller die angebotene Ware nicht zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin ab, so gelten die Preise zum Zeitpunkt der Lieferung.
4. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, die PRAKLA nach Vertragsabschluss bekannt werden und die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, werden sämtliche Forderungen von PRAKLA, ohne Rücksicht auf Stundung oder die Laufzeit hereingenommener Wechsel, sofort fällig. PRAKLA ist dann berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen

- Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen sowie nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und unbeschadet der vorstehenden Rechte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen.
- Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung etwaiger Gegenansprüche des Bestellers ist nur statthaft, wenn diese Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind und sein Gegenanspruch im Falle der Zurückbehaltung auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
 - Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass PRAKLA als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Lieferzeit

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, ist PRAKLA berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

§ 6 Abnahme, Gefahrübergang und Erfüllung

Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gilt der Liefergegenstand als „ab Werk“ verkauft, auch dann wenn PRAKLA frachtfreie Lieferung übernommen hat. Die Gefahr geht mit der Verladung im Werk auf den Besteller über. Mit diesem Zeitpunkt gilt die Lieferung als erfüllt. Teillieferungen sind zulässig, soweit sich hieraus keine Nachteile für den Gebrauch ergeben. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.

Die Abnahme erfolgt in allen Fällen im Werk unverzüglich nach Meldung der Abnahmebereitschaft. Die Kosten eines Sachverständigen trägt der Besteller. Ist eine Abnahme „vor Ort“ vereinbart und kann diese nicht innerhalb von 60 Tagen abgeschlossen werden, so gilt die Ware als geliefert/ die Lieferung als erfüllt.

§ 7 Mängelansprüche

- Der Besteller hat offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Lieferung zu rügen. Ist in dem Vertrag eine gemeinsame Abnahme des Liefergegenstandes vereinbart, so sind offensichtliche Mängel sofort zu rügen. Verborgene Mängel sind entsprechend unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf der gesetzlichen Mängelhaftungsfrist zu rügen. Ist der Besteller Kaufmann, gilt § 377 HGB.
- Die Mängelhaftungsfrist beginnt im Fall der Vereinbarung einer gemeinsamen Abnahme mit dieser, soweit sie tatsächlich durchgeführt wird; ansonsten mit

der Übergabe. Sie beträgt bei neuen Sachen ein Jahr ab Ablieferung; dies gilt jedoch nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 I Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 I (Rückgriffsanspruch) und § 634 a I Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. Vorstehende Verjährungsverkürzung in Abweichung von § 438 I Nr. 3 BGB gilt ferner nicht für den Fall der Arglist, für die in § 8 geregelten Schadenersatzansprüche, sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. In diesen Fällen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

- Mängelansprüche stehen dem Besteller nur nach folgenden Bestimmungen zu:

- PRAKLA ist berechtigt, alle diejenigen Teile oder Leistungen wahlweise unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag. Zunächst ist PRAKLA stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Besteht nach dem Inhalt des diesen Bedingungen zugrunde liegenden Vertrages kein Recht von PRAKLA Ersatz zu liefern oder ist die Mängelbeseitigung trotz mindestens zweimaligen Nachbesserungsversuchen endgültig erfolglos, so kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel.

- PRAKLA ist berechtigt, eine geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzuhalten.
- Bei gebrauchten Geräten und Materialien steht dem Besteller das Recht zu, vor Absendung eine Besichtigung und Prüfung auf seine Kosten vorzunehmen. Mit Auslieferung des gebrauchten Liefergegenstandes gelten die Verpflichtungen von PRAKLA als vollständig und ordentlich erfüllt. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Die Lieferung erfolgt unter Ausschluss der Mängelhaftung, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich zugesagt ist. Für den Fall des Verbrauchsgüterkaufs über gebrauchte Sachen beträgt die Mängelhaftungsfrist ein Jahr ab Ablieferung.
- Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 8, im Übrigen sind sie ausgeschlossen.

§ 8 Haftung

- Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet PRAKLA bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- Auf Schadenersatz haftet PRAKLA – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit einschließlich

der Vertreter und Erfüllungsgehilfen von PRAKLA haftet PRAKLA nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung von PRAKLA jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt;
 - c) für Schäden aus Unmöglichkeit und Verzug wegen der Verletzung von Kardinalspflichten;
3. Die sich aus 2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit PRAKLA einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn PRAKLA die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
5. Soweit die Schadenersatzhaftung PRAKLA gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Mitarbeiter, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von PRAKLA.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. PRAKLA behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung ohne Rücksicht auf deren Rechtsgrund oder Entstehungszeitpunkt beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
Barzahlungen, Scheckzahlungen und Banküberweisungen, die gegen Übersendung eines von PRAKLA ausgestellten Eigenakzeptes des Bestellers erfolgen, gelten erst dann als Zahlungen, wenn der Wechsel von dem Bezogenen eingelöst und PRAKLA somit aus der Wechselhaftung befreit ist.
2. Bei der Verarbeitung der Waren oder Erzeugnisse von PRAKLA durch den Besteller erwirbt PRAKLA unter Ausschluss von § 950 BGB Eigentum an den neu entstehenden Sachen.
Bei der Verbindung oder Vermischung mit anderen Materialien und Stoffen gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 947 und 948 BGB.
3. PRAKLA ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
4. Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gilt:
Der Besteller ist ermächtigt, die gelieferten Waren im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsganges in

Betrieb zu nehmen und zu nutzen. Jede anderweitige Verfügung über die gelieferte Ware (etwa Weiterverkauf, Vermietung, Verpfändung, sicherungsweise Über-eignung usw.) ist dem Besteller nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von PRAKLA gestattet.

Der Besteller tritt bereits jetzt, soweit zulässig, alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Dritten erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung berechtigt. Die Befugnis von PRAKLA, die Forderungen selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber PRAKLA nachkommt, verzichtet diese auf das Recht zur Selbsteinziehung.

PRAKLA kann verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen bekannt gibt, alle zur Durchsetzung erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Drittschuldnern die Abtretung offen legt.

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, die nicht im Eigentum von PRAKLA stehen, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Dritten in der Höhe der zwischen PRAKLA und dem Besteller vereinbarten Lieferpreise als abgetreten.

5. PRAKLA verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt PRAKLA.

§ 10 Exportkontrolle

PRAKLA informiert den Besteller darüber, dass die Lieferungen und Leistungen unter diesem Vertrag durch zwingende oder nicht zwingende nationale oder internationale Rechtsvorschriften, behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen einschließlich UN- Resolutionen, Embargos, Zollvorschriften, EU-/ US- oder staatlichen Sanktionslisten oder irgendeiner Vorschrift zur Kontrolle des Exports, des Transfers, des Handels oder der Durchfuhr von Dual-Use Gütern (nachfolgend zusammen „Exportrecht“ genannt) beschränkt oder verboten sein können. Das „Merkblatt zur Exportkontrolle“, veröffentlicht auf der Website unter http://www.bauer.de/pdf/agb/exportkontrollemerkblatt_de.pdf, es ist Bestandteil des Vertrages und durch den Besteller akzeptiert und uneingeschränkt einzuhalten. Der Besteller wird sein Personal, seine Nachunternehmer und Handelsvertreter verpflichten, das Exportrecht einzuhalten.

Wenn Liefer-/ Leistungsverzögerungen durch das Exportkontrollrecht verursacht werden, verlängert sich ein vereinbarter Liefertermin um die Dauer einer solchen Verzögerung sowie der Zeit, die für die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung erforderlich ist. Für den

Fall, dass der Besteller schuldhaft das Exportrecht verletzt, verpflichtet sich der Besteller, PRAKLA entstandenen Schaden zu ersetzen und ihn von Schadenersatzansprüchen und erforderlichen Aufwendungen hieraus freizustellen.

§ 11 Wahrung

Zahlungen haben in EURO zu erfolgen.

§ 12 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand auch fur Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse wird, soweit dies nach § 38 ZPO zulassig ist, der Hauptsitz von PRAKLA Bohrtechnik GmbH (PRAKLA), Peine, vereinbart. PRAKLA ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

§ 13 Teilnichtigkeit

Soweit diese Geschaftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind, bleibt der Vertrag im ubrigen wirksam. Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Anwendbares Recht

Es gilt ausschlielich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze uber den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Kauffer seinen Firmen- oder Wohnsitz im Ausland hat.

peu/semi 910.671.1PRAKLA 12/2014